

80. Kann derjenige, welcher zur Verteidigung seiner Ansicht über ein Tagesereignis, anderen Ansichten gegenüber, einen Zeitungsartikel veröffentlicht, welcher eine beleidigende Äußerung enthält, zur Ausschließung seiner Strafbarkeit sich auf den §. 193 St.G.B.'s berufen?

II. Straffenat. Ur. v. 16. Dezember 1881 g. St. Rep. 2952/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet.

Das Gericht legt seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zu Grunde:

Am 17. Dezember 1880 hat in dem oberen Saale der Reichshallen zu B. eine antisemitische Versammlung stattgefunden, welche infolge des Auftretens einzelner Teilnehmer sehr erregt war, aber von dem als Abgeordneten der Polizeibehörde fungierenden Polizeileutnant L. nicht aufgelöst wurde. Der Hergang bei dieser Versammlung wurde in verschiedenen Zeitungen besprochen und gegen zwei dieser Zeitungen richtete der Angeklagte, verantwortlicher Redakteur der „B. Zeitung“, in der letzteren einen Artikel, welcher folgenden Passus enthält: „Was wir aber urgiert hatten, das ist das ungleiche Maß, mit dem liberale und antisemitische Versammlungen gemessen worden sind, und daß sorgfältig in jener Antisemiten-Versammlung Gründe der Auflösung polizeilicherseits außer Acht gelassen worden sind, die wiederholt in liberaler Versammlung zur Geltung gebracht worden sind.“

Das Gericht nimmt an, daß diese Äußerung, bezüglich deren dem

Angeklagten der Beweis der Wahrheit nicht gelungen sei, den die Berufshre des Lieutenants L. kränkenden Vorwurf der Parteilichkeit und Pflichtwidrigkeit enthalte, und daß der Angeklagte sich auch des ehrenkränkenden Charakters und der Rechtswidrigkeit, einen derartigen Vorwurf gegen einen Beamten zu erheben, bewußt gewesen sei. Daraus folgert das Gericht, daß der Angeklagte der Beleidigung des L. schuldig sei, ohne daß es darauf ankomme, ob derselbe die Absicht gehabt habe, den L. zu beleidigen.

Unzutreffend rügt die Revision Verletzung des §. 185 St.G.B.'s. Objektiv stellt das Gericht auf Grund thatsächlicher, einer Nachprüfung nicht unterliegender Erwägungen die dem L. zugefügte, eine erweislich wahre Thatsache nicht enthaltende Beleidigung fest, und ebenso stellt es fest, daß der Angeklagte sich des beleidigenden Charakters, welchen die Äußerung für den L. hatte, bewußt gewesen ist. Das genügt zu dem Thatbestande einer nach §. 185 a. a. O. strafbaren Beleidigung.

Allerdings rügt die Revision auch Verletzung des §. 193 a. a. O. und, wenn die Voraussetzungen dieses Paragraphen vorlägen, würde die Verurteilung des Angeklagten nur haben erfolgen dürfen, wenn zugleich festgestellt wäre, daß aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht des Angeklagten, den L. zu beleidigen, hervorgehe. Allein es fehlt an jenen Voraussetzungen. Es handelt sich nicht um ein tadelndes Urteil über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, sondern um die Mißbilligung des Verhaltens eines Polizeibeamten, also um eine gegen die Person desselben gerichtete Äußerung. Auch von einer Vorhaltung oder Rüge eines Vorgesetzten gegen einen Untergebenen, oder von einer dienstlichen Anzeige oder einem Urteile eines Beamten, oder endlich von einem ähnlichen Falle ist vorliegend nicht die Rede. Es könnte sich nur fragen, ob der Angeklagte die inkriminierte Äußerung zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hat. Das ist aber auch nicht der Fall. Ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Übelstände öffentlich zu rügen, und jedes Vorkommnis, auch wenn es andere in ihrer Ehre verletzt, in die Öffentlichkeit zu bringen, existiert nicht. Ein besonderes Recht aber, sei es ein eigenes oder das eines anderen, welches der Angeklagte durch den fraglichen Artikel hätte ausführen, verteidigen oder wahrnehmen wollen, ist von demselben in der Vorinstanz selbst nicht geltend gemacht. Weder

das Sitzungsprotokoll, noch das Urteil ergeben, daß der Angeklagte sich überhaupt auf den §. 193 a. a. O. berufen hat. Ebenjowenig ist aus dem mitgeteilten Sachverhalte zu entnehmen, daß er durch den gedachten Artikel einen derartigen Zweck verfolgt hat. Aus dem Sachverhalte ergiebt sich nur, daß er den Artikel zur Verteidigung und Rechtfertigung seiner Ansicht und Meinung über die Vorgänge bei der gedachten Versammlung anderen Meinungen gegenüber veröffentlicht hat. In der bloßen Verteidigung einer Meinung liegt aber noch nicht die Verteidigung eines Rechtes oder die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses im Sinne des §. 193 a. a. O. Wie sich im allgemeinen derjenige, welcher sich zu einer Beleidigung hinreißen läßt, lediglich um deswillen, weil dies bei der Ausfechtung eines Meinungsstreites geschehen sei, nicht auf den §. 193 berufen und behaupten kann, daß die beleidigende Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden sei, so kann es auch unter Umständen der nicht, welcher durch die Presse eine Äußerung veröffentlicht, die objektiv für eine Beleidigung zu erachten ist. Auch die Vertreter der Presse sind nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich.